

Az.: 11 RA 167/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. März 1967
durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g und

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter

S c h l e i f e n b a u m und

Bundessozialrichter

V i e h w e g e r

für Recht erkannt :

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1966
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Klägerin ist im Februar 1898 geboren und seit 1922 britische Staatsangehörige. Sie hat Beiträge zur deutschen Angestellten-Versicherung sowie zur britischen und amerikanischen Sozialversicherung entrichtet. Die Beklagte bewilligte ihr durch Bescheid vom 16. März 1964 ein vorzeitiges Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ab 1. August 1961. Die Klägerin begehrt das vorzeitige Altersruhegeld schon von Januar 1960 an.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landes-sozialgericht (LSG) wies die zugelassene Berufung zurück. Die Klägerin habe in den letzten 20 Jahren vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres nur etwa 7 Jahre (bis 1945), also nicht überwiegend, eine in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtige oder wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt; ihre Beschäftigungen (seit 1947) in Großbritannien, Kanada und den USA könnten bei der Prüfung des Anspruchs vor August 1961 weder nach innerstaatlichem noch nach zwischenstaatlichem Recht berücksichtigt werden. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien über soziale Sicherheit vom 20. April 1960 (BGBl 1961 II S. 242, 805) sei erst am 1. August 1961 in Kraft getreten; der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl 1956 II. S. 487) gelte nicht für britische Staatsangehörige; auch die Artikel 2 und 3 des vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der sozialen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 (Vorl.Europ. Abk., BGBI. 1956 II S. 531, 1958 II 18) könnten der Klage nicht zum Erfolg verhelfen.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Klägerin,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das vorzeitige Altersruhegeld auch für die Zeit von Januar 1960 bis Juli 1961 zu zahlen.

Sie rügt eine Verletzung des § 25 Abs. 3 AVG. Auf Grund des Art. 3 Vorl.Europ.Abk. müsse das deutsch-britische Sozialversicherungs-Abkommen (SV-Abk.) auch auf die Zeit vor August 1961 angewandt werden, weil Art. 3 die "in der Folge" zwischen den Vertragsstaaten des Vorl.Europ. Abk. geschlossenen Abkommen ausdrücklich in seinen Geltungsbereich einbeziehe.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

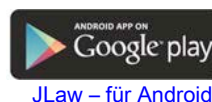
Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

Die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG setzt u.a. voraus, daß die Versicherte, die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das 60. Lebensjahr vollendet hat, in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Diese Voraussetzung kann die Klägerin nur erfüllen, wenn ihre ausländischen Beschäftigungszeiten (im noch fehlenden Teil) mit angerechnet werden. Das ist, wie das LSG zutreffend entschieden hat, für die noch streitige Anspruchszeit von Januar 1960 bis August 1961 nicht möglich.

Rentenversicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die den Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG begründen, sind nur solche Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die nach den deutschen reichs-oder bundesgesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig gewesen sind (vgl. BSG 17, 110). Eine ausländische Beschäftigungszeit müßte daher, um hier anrechnungsfähig zu sein, durch eine besondere Vorschrift den im Inland versicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichgestellt worden sein. Für die Beschäftigungen der Klägerin in Großbritannien, Kanada und den USA ist das für Anspruchszeiten vor August 1961 nicht geschehen.

Die Klägerin will hinsichtlich der Beschäftigungszeit in Großbritannien eine solche Gleichstellung aus Art. 3 des Vorl.Europ.Abk. vom 11. Dezember 1953 in Verbindung mit dem deutsch-britischen SV-Abk. vom 20. April 1960 entnehmen. Der Senat kann ihr dabei nicht folgen.

Das Vorl.Europ.Abk. bezweckt nach seinem Vorwort eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten bei der Anwendung des innerstaatlichen und des zwischenstaatlichen Rechts. Der Gleichbehandlung im innerstaatlichen Recht dient Art. 2; dieser Artikel

- 5 -



- 5 -

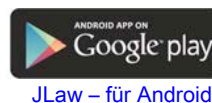
ist hier ohne Wirkung, weil Beschäftigungszeiten in Großbritannien, Kanada und den USA auch bei deutschen Staatsangehörigen nach innerstaatlichem Recht keine rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen im Sinne des § 25 Abs. 3 AVG sind. Art. 3 dient der Gleichbehandlung im zwischenstaatlichen Recht. Er bestimmt -unter hier nicht näher zu erörternden Voraussetzungen und Vorbehalten-, daß jedes Abkommen, "das zwischen zwei oder mehreren Vertragsschließenden abgeschlossen worden ist oder in der Folge abgeschlossen werden wird,.... auf einen Staatsangehörigen jedes anderen Vertragsschließenden so Anwendung findet, als wenn er Staatsangehöriger eines der erstgenannten Vertragsschließenden wäre". Aus diesem Artikel läßt sich nicht herleiten, daß die "in der Folge" abgeschlossenen Abkommen, hier: das deutsch-britische SV-Abk., im Rahmen des Art. 3 bei den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Vorl.Europ.Abk. auch für Zeiten vor ihrem jeweiligen Inkrafttreten anwendbar wären. Davon abgesehen kann Art. 3 hinsichtlich des deutsch-britischen SV-Abk. überhaupt nur für die Staatsangehörigen der anderen (übrigen) Vertragsstaaten bedeutsam werden. Für die deutschen und britischen Staatsangehörigen dagegen gilt das deutsch-britische SV-Abkommen unmittelbar. Dieses Abkommen ist erst am 1. August 1961 in Kraft getreten; es bestimmt in Art. 46 ausdrücklich, daß es keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor seinem Inkrafttreten begründet.

Auf Art. 3 könnte sich die Klägerin daher nur im Zusammenhang mit anderen SV-Abkommen als dem deutsch-britischen berufen. Dementsprechend hat das LSG in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Betracht gezogen, ob sich eine günstigere Rechtslage für die Klägerin etwa im Hinblick auf die SV-Abk. der Bundesrepublik mit den Niederlanden vom 29. März 1951 und mit Italien vom 5. Mai 1953 ergibt. Zu Recht hat das LSG jedoch ausgeführt, daß die SV-Abk. mit den anderen Vertragspartnern des Vorl. Europ. Abk. auch im Rahmen des Art. 3 immer nur in den Grenzen ihres jeweiligen sachlichen Geltungsbereichs angewandt werden können. Die in der streitigen Zeit von Januar 1960 bis Juli 1961 gültigen SV-Abk. der Bundesrepublik mit anderen Vertragsstaaten des Vorl. Europ. Abk. enthalten aber keine Bestimmungen, nach denen die Versicherungsträger der Bundesrepublik bei Angehörigen von anderen Vertragsstaaten Beschäftigungszeiten in Großbritannien, Kanada und den USA berücksichtigen müßten. Die Klägerin kann deshalb auch nicht auf diesem Wege das Ziel ihrer Klage erreichen.

Somit ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)